

Haftpflichtversicherungsschutz für Einwirkungen auf Boden, Luft und Wasser

Versicherungsschutz tritt bei Umweltschäden ein, die durch unberechenbare Auswirkungen an Menschen oder Sachen entstehen.

Seit einigen Jahren gibt es ein Umwelthaftungsgesetz, das auch als Rechtsgrundlage für Schadensersatzansprüche dienen kann. Nach diesem Gesetz entsteht ein Schaden durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Diese Regelung ist auch dann anzuwenden, wenn ein Behältnis zu Boden fällt und in der Folge austretende Stoffe auf Gegenstände einwirken, die sich in der Nähe befinden. Dabei kommt es nicht auf die Größe des betroffenen Bereichs an. Es ist der Wille des Gesetzgebers gewesen, dass auch Arbeiter, Angestellte, Besucher und andere Personengruppen, die sich innerhalb eines Anlagenbereichs aufhalten, bei Beschädigung durch Umwelteinwirkungen vom Umwelthaftungsgesetz erfasst werden.

Dies muss gleichermaßen auch für die Beeinträchtigung von Sachen gelten, denn insoweit macht es keinen Unterschied, ob im Anlagenbereich Menschen oder Sachen von den schädlichen Umwelteinwirkungen beeinträchtigt werden.

In dem konkreten Fall war ein Behältnis zu Boden gefallen. Der dabei austretende Inhalt beschädigte ein in der Nähe abgestelltes Fahrzeug. Von einer Unberechenbarkeit der Auswirkung war dabei auszugehen. Es lag damit ein Umweltschaden vor, für den die Versicherung finanziell einstehen musste.

Amtsgericht Kehl (01.04.1999, AZ: 4 C 462/98)